

Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), i. v. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie den §§ 22, 22 a, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), sowie den §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langelsheim unterhält die Kindertagesstätten im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und sollen die Kinder insbesondere in ihrer Persönlichkeit stärken und sie in ein sozialverantwortliches Handeln einführen. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Langelsheim haben.
- (2) Aufgenommen werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in die Krippe bzw. in eine Krippengruppe und ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt in den Kindergarten bzw. in eine Kindergartengruppe. Soweit altersstufenübergreifende Gruppen eingerichtet sind, kann auch eine Aufnahme in einer solchen Gruppe erfolgen.
- (3) Die Eltern (Sorgeberechtigten) müssen einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte mit einer Frist von 3 Monaten vor dem gewünschten Aufnahmetermin geltend machen. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Eltern (Sorgeberechtigten) führen würde.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Langelsheim als Träger der Kindertagesstätten. Das Alter des Kindes, besondere soziale Aspekte bzw. besondere Härten sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Anmeldungen

Die Eltern (Sorgeberechtigten) müssen ihr Kind bzw. ihre Kinder rechtzeitig vor dem gewünschten Aufnahmetermin unter Beachtung der Frist nach § 2 Absatz 3 bei der Stadt Langelsheim als Träger der Kindertagesstätten anmelden.

§ 4 Abmeldungen

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) mindestens zwei Wochen vor dem Abmeldezeitpunkt bei der Stadt Langelshem schriftlich vorzunehmen.

§ 5 Kernzeiten, Randzeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig, mit vierwöchiger Unterbrechung in den Sommer- und Weihnachtsferien (Kindergartenferien), von montags bis freitags geöffnet. Daneben ist eine tageweise Schließung aufgrund der Durchführung von Sonderveranstaltungen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen usw.) möglich. Die Schließzeiten werden durch die Stadt Langelshem rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Als tägliche Kernzeiten können in den Kindertagesstätten Vormittags- (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr), Halbtags- (08:00 Uhr bis 14:00 Uhr), erweiterte Halbtags- (08:00 Uhr bis 15:00 Uhr) und Ganztagskernzeiten (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie Randzeiten (z. B. Früh-, Mittags- und Spätdienste) angeboten werden. Näheres wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nach Maßgabe der für die jeweilige Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (3) Über die Inanspruchnahme der Randzeiten ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) jährlich vor Beginn des Betreuungsjahres bzw. mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte eine verbindliche unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Jedes Kind muss in einem sauberen Zustand in der Kindertagesstätte erscheinen.
- (2) Den Kindern kann Frühstück, hierfür jedoch keine Süßigkeiten oder Getränke, mitgegeben werden. Ein Getränk wird von der Kindertagesstätte gereicht.
- (3) Die Kindertagesstätten können in ihrem pädagogischen Konzept die Bereitstellung eines gemeinsamen Frühstücks vorsehen. Die Teilnahme der Kinder hieran ist freiwillig.
- (4) Sofern die Kinder Halbtags-, erweiterte Halbtags- bzw. Ganztagskernzeiten in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung möglich. Diese wird direkt zwischen den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem externen Anbieter abgewickelt und abgerechnet.

§ 7 Krankheiten

- (1) Bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung oder dem Auftreten derselben (z. B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Läuse u. a.) bei einem Kind oder innerhalb seiner Wohngemeinschaft darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sind die Eltern (Sorgeberechtigten) während des gesamten Benutzungszeitraumes verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.

- (3) Kann ein Kind krankheitsbedingt die Kindertagesstätte nicht besuchen, so soll die Leitung von den Eltern (Sorgeberechtigten) davon unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich unterrichtet werden.
- (4) Stellt die Leitung der Kindertagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Eltern (Sorgeberechtigten) sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- (5) Soweit die Kindertagesstättenleitung es für erforderlich hält, darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder nach Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung des behandelnden Arztes besuchen.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern (Sorgeberechtigten) muss jede Änderung der Anschrift und der Telefonnummer sowohl der Leitung der Kindertagesstätte als auch der Stadt Langelsheim als Träger der Einrichtungen mitgeteilt werden.

§ 8

Aufsichtspflicht/Versicherungsschutz während der Benutzung der Kindertagesstätten

- (1) Die Eltern (Sorgeberechtigten) erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe aus dem Aufsichtsbereich der Kindertagesstätte in den Aufsichtsbereich der Eltern (Sorgeberechtigten) oder abholberechtigten Personen.
- (3) Wird ein Kind zu früh gebracht, beginnt die Aufsichtspflicht noch nicht, es sei denn, die zu früh anwesenden Kinder werden tatsächlich beaufsichtigt.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von den pädagogischen Fachkräften mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- (5) Falls Eltern (Sorgeberechtigte) oder abholberechtigte Personen mit „ihrem Kind“ in der Kindertagesstätte verweilen oder „ihr Kind“ bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie im Zweifel für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Kindertagesstätte, solange es nicht dem Einfluss der Eltern (Sorgeberechtigten) oder Begleitpersonen entzogen wird, z. B. bei Vorführungen für die Anwesenden.
- (6) Die Aufsicht auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte obliegt den Eltern (Sorgeberechtigten). Daher muss das Kind persönlich von der Kindertagesstätte abgeholt oder durch Beauftragung einer abholberechtigten Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf dem Nachhauseweg gesorgt werden.
- (7) Die Kinder sind während des Besuches der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg dorthin oder auf dem direkten Heimweg gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 07.08.1996 in der jeweils gültigen Fassung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.
- (8) Jeder Unfall, der sich auf dem direkten Weg von oder zu der Kindertagesstätte oder während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte ereignet, ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) innerhalb von 3 Tagen der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 9 Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt Langelsheim nur bei Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.
- (2) Neben der Gebühr wird ein Essengeld für die Teilnahme am gemeinsamen Frühstück erhoben.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Für die Platzvergabe nach dieser Satzung und zur Ermittlung und Festsetzung der Benutzungsg Gebühr nach der Kindertagesstättengebührensatzung sowie den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personenbezogener Daten zulässig:

Name und Anschrift der Eltern (Sorgeberechtigten) und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Kinderzahl sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten und die für die Gebührensatzung einschließlich etwaiger Gebührenermäßigungen notwendigen Berechnungsgrundlagen.

- (2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Langelsheim. Die Erhebung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgesetze.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 27.06.2019, sowie die Satzung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in der Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lutter am Barenberge (KiTa-Satzung) vom 30.11.2004, zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in der Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lutter am Barenberge vom 28.06.2018, außer Kraft.

Langelsheim, 30.06.2022

Ingo Henze
Bürgermeister